



Name der entgegennehmenden Gemeinde  
**Gemeinde Henstedt-Ulzburg**  
 Gemeindegrenznummer (Betriebsstätte)  
 01060039

Aktenzeichen: 2013/0048

# Gewerbe-Anmeldung GewA 1

Nach § 14 GewO oder § 55c GewO

Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen.

1 Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name mit Rechtsform (ggf. bei GbR: Angabe der weiteren Gesellschafter)  
**MANU Bauunternehmen GmbH**

2 Ort und Nummer des Registerertrags  
**24114 Kiel, HRB 14557 KI**

## Angaben zur Person

Bei Personengesellschaften (z.B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen ist bei Feld Nr. 3 bis 9 und Feld Nr. 30 und 31 d. gesetzliche Vertreter anzugeben (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Die Angaben für weitere gesetzl. Vertreter zu diesen Nummern sind ggf. auf Beiblättern zu ergänzen.

3 Name **Manke** 4 Vornamen **Volker** 4a Geschlecht  männlich  weiblich  
 5 Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen) 6 Geburtsdatum **13.03.1946**  
 7 Geburtsort und -land **Kaltenkirchen** 8 Staatsangehörigkeit(en)  deutsch  andere:  
 9 Anschrift der Wohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) **Am Bürgerpark 12; 24558 Henstedt-Ulzburg**  
 Telefon-Nr. Telefax-Nr. E-Mail/Web (freiwillig)

## Angaben zum Betrieb

10 Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften): **1**  
 11 Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen):  
 11 Vertretungsberechtigte Person/Betriebsleiter (Name, Vornamen) (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen)  
 12 Betriebsstätte (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) **Bahnhofstraße 4; 24558 Henstedt-Ulzburg**  
 Telefon-Nr. **04193/8803030** Telefax-Nr. E-Mail/Web (freiwillig)  
 13 Hauptniederlassung - falls Betriebsstätte lediglich Zweigstelle ist (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)  
 Telefon-Nr. Telefax-Nr. E-Mail/Web (freiwillig)  
 14 Frühere Betriebsstätte (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)  
 15 Angemeldete Tätigkeit - ggf. ein Beiblatt verwenden (genau angeben: z.B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und Elektro Einzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln usw.; bei mehreren Tätigkeiten bitte Schwerpunkt unterstreichen)  
**Betrieb eines Bauunternehmens; Beteiligung an anderen Gesellschaften, auch die Übernahme der Geschäftsbesorgung und Geschäftsführung als persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) einer oder mehrerer Personengesellschaften**

16 Wird die Tätigkeit (vorher) im Nebenerwerb betrieben?  ja  nein  
 17 Datum des Beginns der angemeldeten Tätigkeit **13.12.2012**  
 18 Betriebsart  Industrie  Handwerk  Handel  Sonstiges  
 19 Zahl der bei Geschäftsaufnahme tätigen Personen (ohne Inhaber) Vollzeit: 0 Teilzeit: 0  Keine  
 Die Anmeldung wird erstattet für  
 20  eine Hauptniederlassung  eine Zweigniederlassung  eine unselbständige Zweigstelle  
 21  ein Automatenaufstellergewerbe 22  ein Reisegewerbe  
 Grund  
 23/24 Neugründung / Übernahme  Gesellschaftereintritt  Wechsel der Rechtsform  Neugründung  Erbfolge/ Kauf/Pacht  Wiedereröffnung nach Verlegung aus einem anderen Meldebezirk  Gründung nach Umwandlungsgesetz  
 26 Name des früheren Gewerbetreibenden oder früherer Firmenname

## Falls der Betriebsinhaber für die angemeldete Tätigkeit eine Erlaubnis benötigt, in die Handwerksrolle einzutragen oder Ausländer ist:

28 Liegt eine Erlaubnis vor?  ja  nein Wenn ja, Ausstellungsdatum und erteilende Behörde:  
**07.04.1989 Kreis Segeberg**  
 29 (Nur für Handwerksbetriebe) Liegt eine Handwerkskarte vor?  ja  nein Wenn ja, Ausstellungsdatum und Name der Handwerkskammer:  
 30 Liegt eine Aufenthaltsgenehmigung vor?  ja  nein Wenn ja, Ausstellungsdatum und erteilende Behörde:  
 31 Enthält die Aufenthaltsgenehmigung eine Auflage oder Beschränkungen?  ja  nein Wenn ja, sie enthält folgende Auflagen bzw. Beschränkungen:

Diese Anzeige berechtigt nicht zum Beginn des Gewerbebetriebes, wenn noch eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße oder Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Diese Anzeige ist keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte entsprechend dem Planungs- und Baurecht.

32 Datum **27.02.2013**  
 33 Unterschrift des Anzeigepflichtigen

**Manke**

Empfangsbescheinigung für die/den Anzeigepflichtige/n

Datum, Unterschrift der Gemeinde

Verwaltungsgebühr

**30,00 €**

**27.02.2013** Im Auftrag von

## Unterrichtung und Hinweise

### Allgemeine Hinweise

1. Diese Anzeige gilt gleichzeitig als Anzeige nach § 138 Abs. 1 der Abgabenordnung bei dem für den angemeldeten Betrieb zuständigen Finanzamt; die übrigen steuerrechtlichen Vorschriften bleiben jedoch unberührt. Unberührt bleiben auch die sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflicht- en, z.B. nach dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht oder dem Außenwirtschafts- und Ausländerrecht. Diese Bescheinigung berechtigt insbesondere nicht zum Beginn oder zur Änderung oder Erweiterung oder Verlegung eines Gewerbebetriebes, wenn dafür eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen gegen eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht oder eine Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle können mit Geldbuße, in bestimmten Fällen (vgl. § 148 GewO) auch mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Fortsetzung eines ohne eine etwa erforderliche Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle begonnenen Betriebes kann verhindert werden (§ 15 Abs. 2 GewO, § 16 HwO).
  2. Ein Wechsel des Betriebsinhabers (z.B. durch Kauf, Pacht, Erbfolge, Änderung der Rechtsform) einschließlich des Ein- oder Austritts geschäftsführender Gesellschafter bei Personengesellschaften (OHG, KG, GbR), ein Wechsel der Betriebstätigkeit (z.B. Umwandlung eines Großhandels in einen Einzelhandel), eine Ausdehnung der Tätigkeit auf Waren oder Leistungen, die bei Betrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind (z.B. Erweiterung eines Großhandels um einen Einzelhandel), eine Verlegung des Betriebs oder die Aufgabe des Betriebes ist erneut nach § 14 GewO anzuzeigen.
  3. Bei bereits gegründeten, aber noch nicht im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen gilt die Gewerbeanmeldung bis zu ihrer Registereintragung nur als Gewerbeanzeige für die In dem Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung angegebenen Gründer; für die juristische Person gilt die Gewerbeanmeldung erst dann, wenn der auf der Vorderseite angegebenen Behörde ein Auszug über die Registereintragung vorgelegt wird, deren Inhalt mit den Angaben in der Gewerbeanzeige übereinstimmt.
  4. Ausländer, mit Ausnahme der EU-Bürger oder Staatsangehörige der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), die in eigener Person im Inland eine gewerbliche Tätigkeit ausüben wollen, bedürfen von der dafür zuständigen Ausländerbehörde einer Niederlassungserlaubnis oder einer Aufenthaltserlaubnis, die die Ausübung einer entsprechenden Erwerbstätigkeit ausdrücklich erlaubt.
- Schweizer Staatsbürger haben ihr Freizügigkeitsrecht aus dem Freizügigkeitsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweiz (BGBl. II 2011 S. 810) durch Vorlage eines deklaratorischen Aufenthaltstitels nachzuweisen, soweit sie sich in der Bundesrepublik Deutschland niederlassen oder zur Erbringung von Dienstleistungen mit einer Dauer von mehr als 90 Tagen berechtigt sind.

### Hinweise nach § 26 Landesdatenschutzgesetz

Nach § 14 Abs. 1 GewO ist der selbständige Betrieb eines stehenden Gewerbes oder der Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle der zuständigen Behörde anzuzeigen. Gleiches gilt nach § 55 c GewO für die Ausübung bestimmter reisegewerbekartenfreier Tätigkeiten.

Die Gewerbeanzeige dient der Überwachung der Gewerbeausübung sowie statistischer Erhebungen. Die erhobenen Daten werden von der für die Entgegennahme der Anzeige und die Überwachung der Gewerbeausübung zuständigen Behörde nur für diesen Zweck verarbeitet und genutzt.

Daten aus der Gewerbeanzeige werden nach § 14 GewO regelmäßig übermittelt an

- die Kreisordnungsbehörde,
  - die Industrie- und Handelskammer,
  - die Handwerkskammer,
  - die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord,
  - das Staatliche Umweltamt,
  - die Eichdirektion Nord,
  - die Arbeitsagentur,
  - den Landesverband Nordwestdeutschland der gewerblichen Berufsgenossenschaften,
  - die Zollverwaltungsbehörden,
  - das Registergericht,
- soweit es sich um die Abmeldung einer im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragenen Haupt- oder Zweigniederlassung handelt,
- das Finanzamt und
  - an das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein.

Die zu übermittelnden Daten ergeben sich aus den einzelnen Durchschriften des Vordruckes.

Daten aus der Gewerbeanzeige werden bei Ummeldung, soweit sie dadurch unrichtig geworden sind, oder bei Abmeldung des Gewerbes spätestens ein Jahr nach Ablauf des Jahres, in dem die Um- oder Abmeldung erfolgt ist, gelöscht. Dies entfällt bei einer Abmeldung als Folge einer unanfechtbar gewordenen Gewerbeuntersagung oder eines Widerrufs der Erlaubnis.

Bei der Anmeldung sogenannter Vertrauensgewerbe ist zur Prüfung der Zuverlässigkeit ein Führungszeugnis (§ 31 des Bundeszentralregistergesetzes) sowie eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (§ 150 a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b GewO) erforderlich. In diesen Fällen wird hierauf bei der Abgabe der Anmeldung gesondert hingewiesen.

### Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Die allgemein bei allen Gewerbeanzeigepflichtigen durchgeführte Statistik dient der Gewinnung zuverlässiger, aktueller und bundesweit vergleichbarer Daten über die Gewerbeanmeldungen. Sie ist unentbehrliche Informationsgrundlage für die Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Strukturpolitik.

Rechtsgrundlage der Statistik ist § 14 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 14 Abs. 14 der Gewerbeordnung i.V.m. dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz BStatG). Erhoben werden die Tatbestände zu § 14 Abs. 14 Satz 4 Nr. 1 bis 3 Gewerbeordnung.

Fortsetzung - Gewerbe-Anmeldung GewA 1 (Nach § 14 GewO oder § 55c GewO)
---

Gemäß § 14 Abs. 14 der Gewerbeordnung i.V.m. § 15 BStatG besteht für die nach § 14 Abs. 1 bis 3 Gewerbeordnung Anzeigepflichtigen Auskunftspflicht. Die Auskunftserteilung erfolgt mit der Gewerbeanzeige.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Die Angaben zu den Feldnummern 1 bis 4, 10 und 12 bis 14 sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Angaben zu der Feldnummer 10 werden nach Abschluss der Prüfung der Angaben vernichtet. Die übrigen Angaben zu den Feldnummern werden zusammen mit den Angaben zu den Feldnummern 15, 18, 19 und 29 und dem Datum der Aufnahme zur Führung einer Adressdatei nach § 13 BStatG verwendet. Darüber hinaus dienen die vorgenannten Angaben der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die Innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. EG Nr. L 196 S. 1).

#### Hinweise zum Geldwäschegesetz

Gewerbetreibende wie z.B.

- Finanzunternehmer i.S.d. § 1 Abs. 3 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG),
- Versicherungsvermittler i.S.d. § 59 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG),
- Dienstleister für Gesellschaften und Treuhandvermögen oder Treuhänder,
- Immobilienmakler und
- Güterhändler

haben als Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) die Sorgfalts- und Meldepflichten sowie Pflichten zu internen Sicherungsmaßnahmen nach § 3 ff GwG zu erfüllen.

Dazu hält das Land Schleswig-Holstein entsprechende Informationen bzw. Form- und Merkblätter unter [http://www.schleswig-holstein.de/MWV/DE/Service/Geldwaesche/Geldwaesche\\_node.html](http://www.schleswig-holstein.de/MWV/DE/Service/Geldwaesche/Geldwaesche_node.html) vor.